

SCHMUTZWASSERGEBÜHRENSATZUNG

des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 22), i. V. m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 25), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 30), und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19. Oktober 2005, zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 20.06.2018 (veröffentlicht am 31.08.2018 im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) in ihrer Sitzung am 21.11.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz
§ 3	Gebührenmaßstab und Gebührensatz
§ 4	Grundgebühr
§ 5	Gebührenzuschläge
§ 6	Gebührenpflichtiger
§ 7	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 8	Erhebungszeitraum
§ 9	Abrechnung, Veranlagung und Fälligkeit
§ 10	Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten
§ 11	Anzeigepflichten
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	Zahlungsverzug
§ 14	In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Strausberg-Erkner, im folgenden WSE genannt, betreibt zur Schmutzwasserbeseitigung
 - a) eine Anlage zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung und
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Fäkalienentsorgungssatzung.
- (2) Der WSE erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und die Vorhaltung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme und zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage wird eine Schmutzwassergebühr in Form einer Grundgebühr und einer Mengengebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder die in diese entwässern. Gebührenbestandteil ist auch die vom WSE zu entrichtende Abwasserabgabe.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Die Gebühr wird pro eingeleiteten m³ erhoben.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, wenn sie in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt.

Übersteigt die entsorgte Schmutzwassermenge, zum Beispiel in Folge von Fremdwassereinleitung, die nach Satz 1 ermittelte Wassermenge, ist die zusätzlich entsorgte Menge ebenfalls gebührenpflichtig. Gelangt Wasser in anderen als den in Satz 1 genannten Fällen (Fremdwasser) in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage, so wird zusätzlich auch diese Wassermenge zugrunde gelegt. Diese Menge ist unter angemessener Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

- (3) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) und c) hat der Gebührenpflichtige dem WSE innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen, soweit nicht elektronische Wasserzähler verwendet werden. Die Wassermengen sind durch geeichte, vom WSE genehmigte (abgenommene) Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten anzuschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom WSE verplombt werden.
- (4) Die Wassermenge kann vom WSE geschätzt werden, wenn
 - a) ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist oder der Gebührenpflichtige seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nachkommt oder Ableseergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler nicht den wirklichen Verbrauch angibt,
 - d) der Gebührenpflichtige Einleitungen in die öffentliche Anlage (etwa aus nicht angemel-

deten Eigenversorgungsanlagen) vorgenommen hat, ohne die Benutzung der öffentlichen Anlage dem WSE anzuzeigen.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden, soweit der Abzug nicht nach Satz 4 ausgeschlossen ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums schriftlich beim WSE einzureichen. Im Falle eines Leitungsschadens erfolgt eine beantragte Absetzung nur dann, wenn der Schaden vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Schadenseintritt dem WSE schriftlich angezeigt worden ist. Vom Abzug nach Satz 1 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
 - b) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser;
 - c) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht durch den Gebührenpflichtigen der Nachweis geführt wird, dass die abzusetzende Wassermenge zweifelsfrei zu diesem Zweck verwendet wurde.

Der Nachweis der abzusetzenden Wassermenge ist grundsätzlich durch einen geeichten, vom WSE genehmigten (abgenommenen) Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten anzuschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom WSE verplombt werden.

Soweit bei Gewerbe- und Industriebetrieben aus technologischen Gründen ein Nachweis zurückgehaltener Wassermengen nicht möglich ist, kann der WSE im Rahmen der Schätzung für einen Abzug auch sonstige Unterlagen oder allgemeine Erfahrungswerte heranziehen.

- (6) Wird ein elektronischer Hauptzähler eingebaut, so hat der Gebührenpflichtige auch elektronische Garten- bzw. sonstige Unterzähler zu verwenden. Den Austausch der Garten- bzw. sonstigen Unterzähler hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten bei Austausch des Hauptzählers vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen und den mechanischen Garten- bzw. sonstige Unterzähler dem WSE nach dem Austausch zur Prüfung vorzulegen.

Ist ein elektronischer Hauptzähler bereits vorhanden, hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten den Austausch des mechanischen Garten- bzw. sonstigen Unterzählers innerhalb einer Frist von einem Monat vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen und den mechanischen Garten- bzw. sonstige Unterzähler dem WSE nach dem Austausch zur Prüfung vorzulegen. Die elektronischen Garten- bzw. sonstigen Unterzähler müssen in ihrer Bauart und Funktionsweise dem Hauptwasserzähler entsprechen und für den WSE systemkompatibel sein. Sie müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom WSE verplombt sein.

- (7) Die Mengengebühr beträgt 2,58 €/m³ Schmutzwasser.
- (8) Wird Niederschlagswasser, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet, so wird, auch wenn keine Mengenummessung vorhanden ist, für die Entsorgung dieser Einleitung ebenfalls die Gebühr nach Abs. 7 erhoben.

Der WSE schätzt die eingeleitete Menge an Niederschlagswasser unter Zugrundelegung der auf dem Grundstück versiegelten Fläche, von der das Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt, und der im Erhebungszeitraum für das

Verbandsgebiet statistisch ermittelten durchschnittlichen Niederschlagsmenge; ansonsten gilt die für das Land Brandenburg ermittelte durchschnittliche Niederschlagsmenge. Im Übrigen schätzt der WSE die eingeleitete Menge unter angemessener Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse.

- (9) Sofern einzelne Gebührenpflichtige nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung unzulässige Schadstoffeinleitungen vornehmen und sich dadurch die vom WSE zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten, Verlust der Abgabemäßigung), haben die Gebührenpflichtigen den hierdurch verursachten Erhöhungsbetrag gesondert zu tragen. Dieser wird mit einem gesonderten Gebührenbescheid angefordert. Die verursachenden Gebührenpflichtigen haben darüber hinaus den weiteren dem WSE entstandenen Aufwand im Wege des Kostenersatzes zu ersetzen.
- (10) Soweit elektronische Wasserzähler nicht vorhanden sind, haben die Gebührenpflichtigen die Wasserzähler auf ihren Grundstücken selbst abzulesen und dem WSE die Ablesergebnisse innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums schriftlich mitzuteilen. Die Pflicht zur schriftlichen Mitteilung gilt auch dann, wenn der elektronische Wasserzähler durch sonstige Umstände, etwa aufgrund eines Defekts, ausgeschaltetem Funkmodul oder einer Hinterliegersituation, nicht ausgelesen werden kann. Den Gebührenpflichtigen werden für das Ablesen oder für die Übermittlung der Ablesergebnisse keine Kosten erstattet. Kommen die Gebührenpflichtigen ihrer Selbstablesepflicht nicht nach und müssen die Wasserzähler durch den WSE bzw. dessen Beauftragte abgelesen werden, haben die Gebührenpflichtigen dem WSE den für die Ablesung entstehenden Aufwand nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung zu erstatten.
- (11) Die Pflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 4 Grundgebühr

- (1) Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Zählergröße der auf dem jeweiligen Grundstück vom WSE eingebauten Wasserzähler (Hauptzähler). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Hauptzähler, so wird die Grundgebühr aus der Summe der für die einzelnen Hauptzähler zu berechnenden Grundgebühren ermittelt.
- (2) Ist ein Wasserzähler (Hauptzähler) nicht vorhanden, bestimmt der WSE unter Berücksichtigung von Grundstücken gleicher Art und Nutzung die Größe des Wasserzählers. Dabei wird für ein Einfamilienhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit der Zählernennleistung $Q_n 2,5$ (alt) bzw. $Q_3 = 4$ (neu) angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählergröße nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der typischerweise verwendeten Zählergröße bestimmt.
- (3) Die Grundgebühr beträgt unter Beachtung der Zählergröße:

Zählergröße alt (EWG)	entspricht Zählergröße neu (MID)	Grundgebühr € pro Tag	Grundgebühr € pro Jahr
bis $Q_n 2,5$	bis $Q_3 = 4$	0,13	47,45
$Q_n 6$	$Q_3 = 10$	0,31	113,88
$Q_n 10$	$Q_3 = 16$	0,52	189,80
$Q_n 15$	$Q_3 = 25$	0,78	284,70
$Q_n 40$	$Q_3 = 63$	2,08	759,20

Qn 60	Q ₃ = 100	3,12	1.138,80
Qn 150	Q ₃ = 250	7,80	2.847,00

§ 5 Gebühreuzuschläge

(1) Bei Grundstücken, bei denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung das Schmutzwasser überdurchschnittlich stark verschmutzt ist, wird zum Gebührensatz nach § 3 Abs. 7 ein Zuschlag erhoben (Z₁). Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass

a) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist und

b) die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 3.000 m³ beträgt.

Der Zuschlag (Z₁) in € pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z_1 = \text{Schmutzwassergebühr} \times \left(0,5 \times \frac{\text{gemessene BSB5} - 500}{500} + 0,5 \times \frac{\text{gemessene CSB} - 100}{1000} \right) \times V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 0,3. Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

Die zur Feststellung des Vorliegens einer Überschreitung und des Grades der Überschreitung notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an der Entwässerungseinrichtung oder durch Umstellungen in der Produktion die BSB5- oder CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser geändert hat, so stellt der WSE auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners diese Konzentrationen erneut fest. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird der Berechnung der Gebührenscheid ab dem Zeitpunkt der Überprüfung zugrunde gelegt.

(2) Für Grundstücke, die gem. § 3 der Schmutzwasserbeitragssatzung des WSE (nachfolgend als SBS bezeichnet) der sachlichen Beitragspflicht für den Schmutzwasserbeitrag gem. § 1 Abs. 2 lit. a) SBS unterliegen und für die zum Stichtag kein Schmutzwasserbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 4 und 5 SBS an den WSE gezahlt wurde, wird ein Zuschlag (Z₂) zur Schmutzwassermengengebühr nach § 3 Abs. 7 für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Schmutzwasserbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG erhoben.

In den Fällen, in denen ein Beitragsbescheid durch den WSE nach Ablauf der Festsetzungsfrist wieder aufgehoben und der Schmutzwasserbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird ebenfalls der Zuschlag erhoben (Z₂). Die Erhebung des Zuschlages erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, die nicht mehr vollstreckt werden dürfen.

Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017. Der Zuschlag (Z₂) beträgt 0,56 €/m³.

Wurde der Schmutzwasserbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst teilweise entrichtet, wird der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 anteilig nach dem Zahlungsstand (d.h. unter Berücksichtigung der kassenwirksamen Teilzahlungen) zum Stichtag erhoben; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (bsplw. nach Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) einschließlich der ersatzweisen Rückzahlung von Beitragsbeträgen aufgrund zivilrechtlicher oder von Haftungsvorschriften durch den WSE. Der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung anteilig im Verhältnis der Gesamtbeitragsforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbeitrag aller kassenwirksamen Teilzahlungen zum Stichtag) erhoben; dazu wird die Differenz des Schmutzwasserbeitrages (Betrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 4 und 5 SBS) zum Zahlungsstand (d.h. zur Höhe der kassenwirksamen Teilzahlung) ermittelt und ins Verhältnis zum Gebührenzuschlagsbetrag nach Satz 5 und dem Schmutzwasserbeitrag gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

$$aZ_2 = \frac{(X - Y) \times Z}{X}$$

<i>aZ₂</i>	<i>anteiliger Zuschlag (in €/m³)</i>
<i>X</i>	<i>Schmutzwasserbeitrag (Betrag in Höhe der Berechnungsvorschrift nach §§ 4 und 5 SBS, in €)</i>
<i>Y</i>	<i>Zahlungsstand (Gesamtbeitrag aller kassenwirksamen Teilzahlungen zum jeweiligen Stichtag, in €)</i>
<i>Z</i>	<i>Zuschlagsbetrag gem. Satz 5 (in €/m³)</i>

Der sonach ermittelte anteilige Zuschlagsbetrag (*aZ₂*) wird (je m³) auf den nächsten vollen Cent abgerundet.

§ 6 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 BbgKAG.
- (3) Sind die nach Abs. 1 und 2 Gebührenpflichtigen nicht zu ermitteln, sind die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig ist auch derjenige, der tatsächlich Schmutz-, Regen-, Fremd-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Pflichtigen über. Die Rechtsnachfolge ist dem WSE unverzüglich sowohl vom bisherigen als auch vom künftigen Pflichtigen schriftlich und unter Vorlage der die Rechtsnachfolge dokumentierenden Unterlagen anzuzeigen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für alle Gebühren, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der

Wechselmitteilung beim WSE entstehen, neben dem neuen Pflichtigen gesamtschuldnerisch.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage.

Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutz- und sonstigem Wasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage.

Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist und die Zuführung von Schmutzwasser zu der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage auf Dauer endet.

§ 8 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 9 Abrechnung, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt. Abrechnungszeitraum ist in der Regel das Kalenderjahr. Mehrere Abrechnungszeiträume oder mehrere Teile verschiedener Abrechnungszeiträume können in einem Gebührenbescheid zusammengefasst werden. In diesem Fall sind die den einzelnen Erhebungszeiträumen zugehörigen Abrechnungszeiträume im Gebührenbescheid getrennt auszuweisen.
- (2) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Beendigung der Gebührenpflicht. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben und angefordert werden.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorausleistungen zu zahlen. Diese Vorausleistungen werden mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gebühreuzuschläge festgesetzt. Das erste Sechstel der Vorausleistungen wird am 15.11., 15.01. bzw. 15.02. fällig. Die zweiten bis sechsten Sechstel sind jeweils 2 Monate, 4 Monate, 6 Monate, 8 Monate und 10 Monate nach der Fälligkeit des Jahresabrechnungsbetrages fällig. Der Restbetrag wird über den Gebührenbescheid erhoben. Für Wohnungsverwaltungen, Gastronomie und Hotellerie, sonstige Großverbraucher und Sonderkunden erhebt der WSE 12 Vorausleistungen pro Erhebungszeitraum, die jeweils zum 15. des Monats fällig sind.
- (4) Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Der Vorausleistung für diesen Erhebungszeitraum wird diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen jährlichen Durchschnittsmenge im Verbandsgebiet entspricht. Die Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 10 Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem WSE und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, jede für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen. Liegen die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgemäß vor, werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Werte geschätzt.
- (2) Der WSE und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die Gebührenpflichtigen haben den Beauftragten des WSE den Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen zu gewähren, insbesondere auch das Befahren und Betreten des Grundstücks zu Ermittlungszwecken, Prüfungen und Feststellungen zu dulden.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem WSE sowohl vom bisherigen Gebührenpflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger unter Vorlage der den Wechsel dokumentierenden Unterlagen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodenänderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Gebührenpflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebühren, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Wechselmitteilung beim WSE entstehen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem WSE schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt, ist dies dem WSE vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung, schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 % des Wertes aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige dies dem WSE unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der § 3 Abs. 2 BbgKVerf, 15 Abs. 1 und 2 BbgKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. 3 Abs. 3 die Wassermengen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 lit. b) und c) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich mitteilt,

2. § 3 Abs. 6 Garten- bzw. sonstige Unterzähler nicht oder nicht rechtzeitig austauscht oder die ausgetauschten mechanischen Garten- bzw. sonstige Unterzähler dem WSE nicht oder nicht rechtzeitig zur Prüfung vorlegt,
 3. § 6 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück dem WSE nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt,
 4. § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 5. § 10 Abs. 1 eine für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich mitteilt,
 6. § 10 Abs. 1 die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt,
 7. § 10 Abs. 2 Ermittlungen des WSE oder dessen Beauftragten nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,
 8. § 10 Abs. 2 den Beauftragten des WSE den Zutritt nicht gestattet, insbesondere das Befahren oder Betreten des Grundstücks nicht ermöglicht oder nicht duldet,
 9. § 11 Abs. 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können,
 10. § 11 Abs. 2 die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsitzer des WSE.

§ 13 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Strausberg, den 21.11.2018

(Dienstsiegel)

Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 21.11.2018 beschlossenen Schmutzwassergebührensatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Wasserverband Strausberg-Erkner, Der Verbandsvorsteher, Am Wasserwerk 1 in 15344 Strausberg, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Strausberg, 21.11.2018

(Dienstsiegel)

Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher